

Fischereiverein Lüsslingen-Bellach

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Art.1 Unter dem Namen Fischereiverein Lüsslingen-Bellach besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Sitz des Vereins ist der Wohnort des Präsidenten. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art.2 Der Verein bezweckt:

- Förderung und Sicherstellung einer nachhaltigen Fischerei
- Hege und Pflege unserer Pacht- und Nutzwässer und des Fischbestands
- Lebensraumverbesserungen für Fische anstreben und realisieren
- Aus- und Weiterbildung von fischereiinteressierten Jung- und Neufischern
- Pflege der Kameradschaft und des Zusammenhalts
- Der stummen Kreatur „Fisch“ zur Akzeptanz in der Bevölkerung verhelfen

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Der Verein besteht aus Jungfischern, Aktiv-, und Ehrenmitgliedern

- Als Mitglied kann jede Person aufgenommen werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.
- Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein in besonderem Masse verdient gemacht haben.
- Als Jungfischer können Jugendliche vom vollendeten 12. bis zum 18. Altersjahr aufgenommen werden. (Ohne Stimmrecht)

Art. 4 Die Anmeldung zum Beitritt des Vereins ist dem Vorstand schriftlich einzureichen, der unter Genehmigung der Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheidet.

Art. 5 Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Wer den Beitrag bis am 30. Juni nicht bezahlt und auf eine Abmahnung nicht reagiert hat, ist automatisch aus dem Verein ausgeschlossen. Über einen allfälligen Ausschluss eines Mitgliedes befindet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 6 Mit dem Ausscheiden aus dem Verein fallen jegliche Ansprüche aus dem Vereinsvermögen dahin.

Art. 7 Personen, die sich um den Verein oder um das Fischereiwesen verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Fischereiverein Lüsslingen-Bellach

3. Organisation

- Art. 8 Die Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Spezialkommissionen
 4. Die Rechnungsrevision

4. Mitgliederversammlung

- Art. 9 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird aus sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern gebildet.
- Art. 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils vor dem 1. Mai des neuen Jahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Einberufung durch den Vorstand, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- Art. 11 Die Leitung der Mitgliederversammlung steht dem Vereinspräsidenten zu, stellvertretungsweise dem Vizepräsidenten, oder allenfalls einem von der Mitgliederversammlung zu wählendem Tagespräsidenten.
- Art. 12 Die Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzustellen. Anträge der Vereinsmitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 28 Tage vor deren Stattfindung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Traktandenliste aufgeführten Gegenstände Beschluss fassen.
- Art. 13 Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:
1. Wahl des Vereinsvorstandes
 2. Wahl der Rechnungsrevisoren
 3. Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
 4. Festsetzung des Jahresbeitrages
 5. Ernennungen von Ehrenmitgliedern
 6. Beschlussfassung über den Beitritt und Austritt von Verbänden.
 7. Genehmigung der Ein- und Austritte sowie Ausschlüsse nach Art. 5
 8. Gesamt- oder Teilrevision der Statuten
 9. Auflösung des Vereins
- Art. 14 Beschlüsse und Wahlen werden, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung der Stichentscheid zu. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann geheime Abstimmungen beschliessen, wenn dies wenigstens 1/5 der Anwesenden verlangen.

Fischereiverein Lüsslingen-Bellach

5. Der Vorstand

- Art. 15 Der Vorstand besteht aus der von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und den Beisitzern.
- Art. 16 Dem Vorstand kommt die Behandlung sämtlicher Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind zu. Er besitzt eine Finanzkompetenz von bis zu Fr. 2000.- pro Jahr. Nach aussen wird der Verein durch den Präsidenten mit Einzelunterschrift, oder vertretungsweise des Vizepräsidenten mit dem Sekretär oder Kassier mit Unterschrift zu Zweien vertreten.
- Art. 17 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Verhinderungs- oder Abtretungsfall. Der Aktuar führt das Protokoll über die Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung und unterstützt den Präsidenten in der Führung der Vereinskorrespondenz.
Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen sowie den Verkauf von Fischereipatenten. Er führt das Mitgliederverzeichnis.
- Art. 18 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse und Wahlen ist das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten massgebend.
- Art. 19 Für die Vorstands- und Kommissionssitzungen haben deren Mitglieder Anrecht auf ein Sitzungsgeld.

6. Spezialkommissionen

- Art. 20 Der Vorstand kann zur Behandlung, Beratung und Lösung wichtiger Vereinsgeschäfte Spezialkommissionen bestellen. Diese erhalten ihre Aufgaben direkt vom Vorstand zugewiesen.

7. Die Rechnungsrevisoren

- Art. 21 Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre zwei Rechnungsrevisoren, die die Rechnung prüfen und den Bericht und Antrag an die Versammlung stellen.

8. Finanzen

- Art. 22 Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder, Gönner, Subventionen, Erwirtschaftungen sowie aus Leistungsaufträgen des Fischerei-Verbandes.
- Art. 23 Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 24 Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Vereinsbeitrag fest.. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Fischereiverein Lüsslingen-Bellach

9. Auflösung

- Art. 25 Die Auflösung des Vereins kann nur gültig durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mehr als 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
- Art. 26 Bei einer Auflösung des Vereins sind aus dem allfällig noch vorhandenen Vereinsvermögen eventuell noch bestehende Ansprüche des Staates sowie Dritter zu befriedigen. Ein dann noch verbleibender Überschuss geht dann zu treuhänderischer Verwahrung an das Oberamt Bucheggberg. Sollte innerhalb von 10 Jahren in Lüsslingen-Bellach ein ähnlicher Verein entstehen, (gemäss Art.2)so hat das verwaiste Vermögen demselben zuzufallen, ansonsten hat der Regierungsrat zu Gunsten der Fischerei zu verfügen.

Vorstehende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 07. Februar 2020 in Bellach genehmigt und ersetzen alle früheren Statuten, insbesondere diejenigen vom 24. Februar 2012.

Für den Fischereiverein Lüsslingen-Bellach

Der Präsident
Max Cotting



Der Aktuar
André Decasper



Der Kassier
Paul Vögeli

